

Wissenschaftsstadt Darmstadt	<b>Magistratsvorlage</b>	Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 509/13.10.2005 /he
Dezernat: V		an den Magistrat <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschlussfassung Fachausschuss <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich  Tagesordnung: <input checked="" type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II
Amt 531		
Beschluss-Nr.:  0608		<input checked="" type="checkbox"/> Dez I <input checked="" type="checkbox"/> Dez II <input type="checkbox"/> Dez III <input checked="" type="checkbox"/> Dez IV <input checked="" type="checkbox"/> Dez V <input checked="" type="checkbox"/> Dez VI <input type="checkbox"/> Amt

**Betreff:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.05 zum Antrag vom 02.12.2004 Nr. 11/11 betr. Situation illegalisierter und von Illegalisierung bedrohter Menschen in Darmstadt

Vorlage vom: 28-09-2005

**Beschlussvorschlag:**

- Der Magistrat nimmt den Bericht zur Situation von nicht-registrierten Zugewanderten in Darmstadt zur Kenntnis und beschließt die vorgeschlagene Vorgehensweise.
- Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

**Folgekostenberechnung**     siehe Anlage     entfällt

**Beteiligung/Stellungnahmen**

<input type="checkbox"/> Ortsbeirat Wixhausen	<input type="checkbox"/> in der Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/> in Vorlage eingearbeitet	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
<input type="checkbox"/> Personalrat	<input type="checkbox"/> in der Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/> in Vorlage eingearbeitet	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
<input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte	<input type="checkbox"/> in der Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/> in Vorlage eingearbeitet	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt

**Beschluss des Magistrats vom 19-10-2005**

Der Magistrat nimmt von dem Bericht Kenntnis und stimmt im übrigen der Vorlage zu.

Verteiler:

I	50
II	51
IV	12
V	531
VI	32

40  
20  
Stvv. ✓

24.10.2005

Z. B.  
*[Signature]*  
Schriftführer

## **Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 28.09.2005:**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2005 wurde der Magistrat beauftragt:

1. in Abstimmung mit dem Ausländerbeirat über die Situation illegalisierter und von Illegalisierung bedrohter Menschen zu berichten,
2. zu prüfen, ob die gesundheitliche Grundversorgung von hier illegal lebenden Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist,
3. zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, dass hier illegal lebende Kinder und Jugendliche Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schulen) besuchen können.

### **Zu 1.**

Es gibt in Darmstadt – wie in anderen Städten auch – keine sichere Datenbasis zur Einschätzung des quantitativen Umfangs der Nicht-Registrierten. Auch in den entsprechenden Studien aus Leipzig (Alt, 1999) und München (Anderson, 2003) können keine genauen Angaben gemacht werden, da sie auf Experteninterviews aus der „Helferszene“ und auf Einzelinterviews mit den Betroffenen basieren. Schätzungen liegen weit auseinander.

Der rechtliche Handlungsspielraum für Verbesserungen wird in allen Studien als sehr eng eingeschätzt. Die helfenden Personen werden insbesondere durch zwei Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes stark eingeschränkt.

Nach § 87 Abs. 2 AufenthG haben öffentliche Stellen eine Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde, wenn sie in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben u.a. Kenntnis von einem Ausländer ohne Aufenthaltsstatus erhalten.

Nach § 96 AufenthG macht sich eine Person u.a. dann wegen Beihilfe zur Schleusung strafbar, wenn ihre Hilfeaktivität den nicht rechtmäßigen Aufenthalt einer ausländischen Person ermöglicht oder unterstützt und sie dies mindestens billigend in Kauf nimmt und dabei keinen hinreichend gewichtigen Rechtfertigungsgrund hat.

Es gibt zwei Gutachten, die die Auswirkungen dieser Paragraphen insbesondere auf die medizinische und die schulische Versorgung untersuchen (Alt/Fodor, 2001 und Fodor/Peter 2005).

Entsprechend der Aussagen der Fachkräfte der Arbeitskreise Migration und Soziale Arbeit sowie Migration und Gesundheit in Darmstadt gibt es eine – nicht zu beziffernde – sporadische Inanspruchnahme der Beratungsstellen durch die Zielgruppe. Es gibt auch eine Beratungsstelle speziell für die Zielgruppe beim Migrationsdienst des Caritasverbandes Darmstadt, Heinrichstr. 32 A, 64283 Darmstadt (Herr J. Borgetto, Tel: 999 135, Fax: 999 150, Email: [j.borgetto@caritas-darmstadt.de](mailto:j.borgetto@caritas-darmstadt.de)).

Zwei wesentliche Schwerpunkte des Bedarfs liegen – wie auch in den vorliegenden Studien aus anderen Kommunen – im gesundheitlichen Bereich und im Bildungsbereich für Kinder.

Das Thema Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus bildet mit Ausstellungen und Vorträgen einen Schwerpunkt im Rahmen der Aktivitäten zur Woche gegen den Rassismus im März 2006.

Der Bericht ist im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat erstellt worden.

**Bei wichtigen Änderungen bezüglich der Situation von nicht-registrierten Zugewanderten soll der Magistrat durch das Interkulturelle Büro informiert werden.**

### **Zu 2.**

Bei der Frage der medizinischen Versorgung von nicht-registrierten Personen gibt es grundsätzlich zwei Probleme: Die Finanzierung und die rechtliche Problematik. Bei der

finanziellen Frage gibt es in einigen Kommunen (z.B. in München oder Freiburg) Bestrebungen, einen entsprechenden Fonds für Nicht-Versicherte einzurichten.

Die rechtlichen Aspekte der ärztlichen Hilfeleistungen ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz (§ 87, § 96). Die Mitteilungspflicht nach § 87 besteht nur für die Verwaltungen von städtischen Kliniken, dagegen nicht für Arztpraxen oder Kliniken in freier Trägerschaft.

Bei der Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit nach § 96 handelt es sich um eine Abwägung im Einzelfall. Danach kann sich der Arzt/ die Ärztin auch bei Kenntnisnahme vom fehlenden Aufenthaltsstatus auf jeden Fall hinreichend stark rechtfertigen, wenn es sich um eine existenziell erforderliche Behandlung handelt, weil er dadurch Gefahr von Leib oder Leben abwendet. Wenn es sich dagegen um eine Bagatelbehandlung handelt, kann in Frage gestellt werden, dass dadurch der nicht-registrierte Aufenthalt überhaupt unterstützt wird. Deshalb sind die Voraussetzungen, unter denen die Strafbarkeit überhaupt denkbar wäre, relativ eng. (Alt/Fodor 2001)

In Darmstadt gibt es vom Gesundheitsamt eine anonyme AIDS- Beratung und eine anonyme Beratung für sexuell übertragbare Krankheiten, die auch von Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden können. Außerdem gibt es weitere kostenlose Beratungsangebote des Gesundheitsamtes, bei denen die Anonymität bewahrt werden kann. Das sind i.E. (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) die Mütterberatung, die Diätberatung, die Sprachheilberatung und die Impfberatung für Fernreisende inkl. Impfmöglichkeit. Ferner wird telefonischer Rat, ggf. auch bei persönlicher Vorsprache, zu allen Gesundheitsfragen kostenlos angeboten.

Für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus gibt es grundsätzlich keine gesicherte medizinische Grundversorgung. Alle registrierten Kinder werden über die Einwohnermeldeämter zur Schuleingangsuntersuchung aufgefordert. Die nicht- registrierten Kinder befinden sich nicht darunter und werden von dieser Untersuchung nicht erfasst.

Kinder und Jugendliche, die akut gefährdet sind, bekommen Schutz durch den Städtischen Sozialdienst (Inobhutnahme) entsprechend § 42 KJHG (SGB XIII) und können während dieser Zeit Sozialleistungen in Anspruch nehmen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status.

**Von Seiten des Interkulturelle Büros soll in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Sozialverwaltung sowie in Abstimmung mit anderen Fachämtern die Einrichtung eines Spendenfonds für nicht-versicherte sowie eines entsprechenden Beirates unter Hinzuziehung der Kirchen und der Mitwirkung von Krankenkassen geprüft werden.**

### **Zu 3.**

Grundsätzlich haben alle Kinder verfassungsmäßig und aufgrund von europäischen Völkerrechtsnormen das Recht auf chancengleiche Entwicklung der Persönlichkeit, das den Anspruch auf die Teilhabe an einer Elementarbildung (Grund- und Hauptschule) nach sich zieht. Dies gilt auch für Kinder ohne Aufenthaltsstatus.

Allerdings kann bei manchen Schulleitungen eine Unsicherheit über die Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde bestehen. Diese sind weder aus schulrechtlicher noch aus ausländerrechtlicher Sicht verpflichtet, Nachweise zum Aufenthaltsstatus zu verlangen. Nur soweit eine Schulleitung in Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben positive Kenntnis – bloße Kenntnisnahme bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung genügt nicht – von in § 87 Abs. 2 AufenthG genannten Umständen (z.B. fehlender Aufenthaltsstatus) erhält, muss sie dies der Ausländerbehörde mitteilen. (Fodor/Peter, 2005)

**Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt sollen die Schulleitungen von Seiten des Schuldezernats bezüglich der Situation von Eltern und Kindern ohne rechtmäßigen Aufenthalt informiert werden.**

Im Unterschied dazu kann der Kindergartenplatz von Kindern ohne Aufenthaltsstatus nicht beansprucht werden, da er eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ist. Auch verfassungsrechtlich kann hierfür kein Anspruch abgeleitet werden, weil die staatliche Bildungsvermittlung im Kindergarten nicht den gleichen Stellenwert für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes besitzt wie in der Schule.

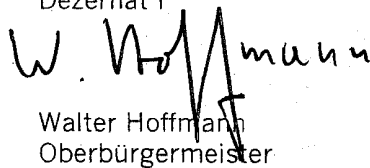
Desweiteren ist der Aufenthaltsstatus ein wesentlicher Prüfungspunkt für die Aufnahme in den Kindergarten, da der Anspruch einen mindestens geduldeten Aufenthaltsstatus voraussetzt. Es besteht deshalb nach § 87 eine Mitteilungspflicht für die Leitungen von städtischen Kindergärten. Einrichtungen in freier Trägerschaft sind allerdings nicht mitteilungs pflichtig. (Fodor/Peter, 2005).

**Der Magistrat soll das Thema des kommunalen Umgangs mit zugewanderten Personen ohne Aufenthaltsstatus in den entsprechenden Gremien des Hessischen und Deutschen Städtetags einbringen und die Darmstädter Beschlusslage erläutern.**

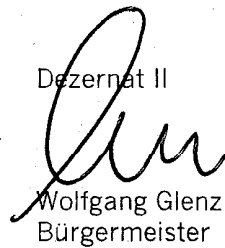
**Die Stadtverordnetenversammlung soll nach 6 Monaten durch den Magistrat über die vorliegenden Ergebnisse informiert werden.**

Darmstadt, 28.09.05  
531 ot

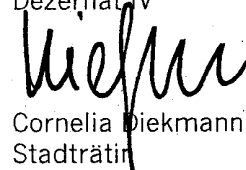
Dezernat I

  
Walter Hoffmann  
Oberbürgermeister

Dezernat II

  
Wolfgang Glenz  
Bürgermeister

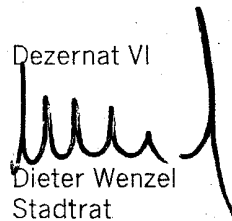
Dezernat IV

  
Cornelia Diekmann  
Stadträtin

Dezernat V

  
Daniela Wagner  
Stadträtin

Dezernat VI

  
Dieter Wenzel  
Stadtrat